

Kurztitel

Begrenzung des Schwefelgehaltes von Heizöl

Kundmachungsorgan

BGBL. Nr. 94/1989 zuletzt geändert durch BGBL. Nr. 545/1994

§/Artikel/Anlage

§ 4

Inkrafttretensdatum

16.07.1994

Text

§ 4. (1) Lagerbestände an Heizöl, das den Anforderungen des § 3 Z 1 oder 2 nicht entspricht, dürfen bis zum Ablauf von vier Monaten nach Kundmachung der Verordnung BGBL. Nr. 545/1994 von Gewerbetreibenden verkauft werden.

(2) In unter § 2 fallenden Betriebsanlagen mit Ablauf der im Abs. 1 angeführten Frist vorhandene Lagerbestände an Heizöl, das den Anforderungen des § 3 Z 1 oder 2 nicht entspricht, dürfen aufgebraucht werden.